

Satzung der Gemeinde Schönwalde über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrdStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde am 20.11.2024 folgende Satzung (Beschluss-Nr. GV42/082/2024) erlassen:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

§ 2 Gültigkeit

Die Hebesätze nach § 1 gelten für das Haushaltsjahr 2025.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Schönwalde, den 20.11.2024


Neumann
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Schönwalde, Der Bürgermeister, verwaltet durch die Stadt Pasewalk als Verwaltungsbehörde für das Amt Uecker-Randow-Tal, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.